



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

## N i e d e r s c h r i f t

(in der Fassung gemäß § 45 Abs 6 K-AGO)

zu der im Festsaal des Rathauses der Stadtgemeinde Friesach stattgefundenen

4. Sitzung des Gemeinderates 2024

(04/2024)

am Dienstag, dem 17. Dezember 2024 um 18.30 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich durch Zustellung über das Gemeintranet am 09. Dezember 2024 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Gleichzeitig wurde die Einladung samt Tagesordnungspunkten auf der Amtstafel vor dem Rathaus sowie auf der elektronischen Amtstafel auf der Homepage der Stadtgemeinde Friesach kundgemacht.

anwesende Mitglieder des Gemeinderates			
1.	Josef Kronlechner	Bürgermeister/Vorsitzender	
2.	Uschi Heitzer	1. Vizebürgermeisterin	
3.	Reinhard Kampl	2. Vizebürgermeister	
4.	Mag. Stefan Pachler MBA	Stadtrat	
5.	Ing. Helmut Wachernig	Stadtrat	
6.	Ewald Grün	Stadtrat	
7.	Irene Buggelsheim	Gemeinderätin	
8.	Lukas Kernmayer	Gemeinderat	
9.	Hubert Groicher	Gemeinderat	
10.	Sigurd Kronlechner	Gemeinderat	entschuldigt
11.	Ing. Heinz Pöllinger	Gemeinderat	
12.	Michael Apolloner	Gemeinderat	
13.	Christian Höferer	Gemeinderat	
14.	Haimo Kandolf	Gemeinderat	
15.	MMag. Silke Notsch	Gemeinderätin	entschuldigt
16.	Christoph Neuwirther	Gemeinderat	

17.	Mag. Stefan Hundsbichler	Gemeinderat	
18.	Robin Reif, BEd.	Gemeinderat	
19.	Jaqueline Kreuzer	Gemeinderätin	
20.	Gernot Wispichler	Gemeinderat	entschuldigt
21.	Markus Möller	Gemeinderat	
22.	Michael Schabernig	Gemeinderat	entschuldigt
23.	Dr. Otto Liechtenecker	Gemeinderat	
<b>weitere anwesende Personen</b>			
24.	Mag. Bettina Waidhofer	Amtsleiterin/Schriftführerin	
25.	Mathias Stadlober	Finanzverwalter	
<b>Ersatzgemeinderät:innen</b>			
26.	Natalie Orasch	E-Gemeinderätin	f. Sigurd Kronlechner
27.	Rainer Galler	E-Gemeinderat	f. MMag. Silke Notsch
28.	Herbert Wastian	E-Gmeinderat	f. Gernot Wispichler

mit folgender

<b>TAGESORDNUNG</b>	
<b>1.</b>	Eröffnung und Begrüßung
<b>2.</b>	Feststellung der Beschlussfähigkeit
<b>3.</b>	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
<b>4.</b>	Bestellung der Protokollfertiger
<b>5.</b>	Niederschrift vom 24. Oktober 2024
<b>6.</b>	Bericht des Kassenkontrollausschusses vom 19. November 2024 und vom 10. Dezember 2024
<b>7.</b>	IKZ-Mittel 2024/2025 Verwendung
<b>8.</b>	Voranschlag 2025 und mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2025-2029
<b>9.</b>	Kassenkredite für 2025

10.	Haftung Darlehnsaufnahme Schulgemeindeverband
11.	Leasingvertrag Sparkasse betreffend Auto Bauhof
12.	Metnitz, Friesach, INST 2025; Annahmeerklärung des Finanzierungsvertrages
13.	Einbindung Brunnen Gaisberg - digitale Erfassung - RSE
14.	Indexierungen der Verordnungen
15.	Berichte
16.	In nicht öffentlicher Sitzung: Stellenplanverordnung 2025
17. E	Verlängerung Verwaltungsvertrag WEG Marktplatz 18, 9360 Friesach
18. E	Nachwahl Ersatzstadtrat ÖVP
19. E	Angelobung Ersatzstadtrat ÖVP

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Fragestunde
-------------

Während offener Frist sind keine Fragen eingelangt.

<b>1.</b>	<b>Eröffnung und Begrüßung</b>
-----------	--------------------------------

Bürgermeister Josef Kronlechner eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach.

<b>2.</b>	<b>Feststellung der Beschlussfähigkeit</b>
-----------	--

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn gem. § 37 Abs. 1 K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Entschuldigt und an deren Stelle erschienen sind:

Sigurd Kronlechner → Natalie Orasch

MMag. Silke Notsch → Rainer Galler

Michael Schabernig → niemand erschienen

Gernot Wispichler → Herbert Wastian

**Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.**

<b>3.</b>	<b>Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung</b>
-----------	---

Die Tagesordnung wurde den Mitgliedern zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs 2 der K-AGO übermittelt.

In die Tagesordnung aufgenommen werden sollen nachstehende Tagesordnungspunkte:

TOP 17 E - Verlängerung Verwaltungsvertrag WEG Marktplatz 19, 9360 Friesach

TOP 18 E - Nachwahl Ersatzstadtrat ÖVP

TOP 19 E - Angelobung Ersatzstadtrat ÖVP

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die obgenannten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)  
**die Aufnahme der genannten Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung.**

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird der erweiterten Tagesordnung die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)  
**die erweiterte Tagesordnung.**

<b>18. E</b>	<b>Nachwahl Ersatzstadtrat für ÖVP</b>
--------------	--

Markus Möller hat mit Mail vom 17.12.2024 sein Amt als Stadtrat-Stellvertreter für StR Ewald Grün zurückgelegt.

Die Anspruchsberechtigte Gemeinderatspartei ÖVP hat einen Wahlvorschlag eingebracht.

Bgm Josef Kronlechner verliert den Nachwahlvorschlag der ÖVP-Fraktion. Eine Kopie dieses Nachwahlvorschlages (Beilage ./1) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Bgm Josef Kronlechner fordert die ÖVP-Fraktion zur Unterschriftenleistung auf.

Bgm Josef Kronlechner stellt fest, dass dieser Nachwahlvorschlag 4 Unterschriften aufweist und damit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ÖVP Fraktion unterfertigt wurde.

**Bgm Josef Kronlechner erklärt  
Jaqueline Kreuzer als Ersatzstadträtin  
für StR Ewald Grün für gewählt.**

<b>19. E</b>	<b>Angelobung Ersatzstadtrat ÖVP</b>
--------------	--------------------------------------

Jaqueline Kreuzer leistet nach § 25 iVm § 21 Abs 1a K-AGO vor dem Gemeinderat (Beilage./2) als gewählter Ersatzstadtrat in die Hand des Bürgermeisters Josef Kronlechner nachstehendes Gelöbnis.

„Ich gelobe, der Verfassung der Republik Österreich und dem Land Kärnten die Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

<b>4.</b>	<b>Bestellung der Protokollfertiger</b>
-----------	---

Die Protokollfertiger werden von den Fraktionen genannt und vom Gemeinderat bestellt.

**Zu Protokollfertigern werden,  
(SPÖ) Natalie Orasch und (FPÖ) Christoph Neuwirther  
bestellt.**

<b>5.</b>	<b>Niederschrift vom 24. Oktober 2024</b>
-----------	---

Die Niederschrift liegt vor und ist allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden. Unterfertigt wird jedes Sitzungsprotokoll gem. § 45 Abs 4 K-AGO vom Bürgermeister und zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellende Mitglieder des Gemeinderates (Protokollfertiger), sowie von der Schriftführerin.

Abänderungsanträge sind keine eingelangt.

**Wird der Niederschrift vom 24. Oktober 2024 die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig  
(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher,  
N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler,  
Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)  
die Niederschrift vom 24. Oktober 2024.**

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner, FV Mathias Stadlober  
 Stadtrat: 05. Dezember 2024

### Kassenkontrollbericht vom 19. November 2024

#### 1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der stellvertretende Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### 2. Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

#### 3. Kassenkontrolle

Es wurden Bargeldbestände, Kontostände und Hilfsbücher am 19. November 2024 geprüft. Der Kassenbestand auf den Girokonten beträgt inkl. der Barkasse im Soll € 1.284.003,90 Dieser stimmt mit dem Kassenistbestand überein.

Die Kassenprüfung ergab keine Mängel.

#### 4. Belegkontrolle

Es wurden die Belege mit den HÜL-Nummern 1 bis 36.747 stichprobenartig durchgesehen.

Keine Feststellungen!

#### 5. Spectaculum 2024

Der Finanzverwalter legt dem Ausschuss eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Spectaculums 2024 vor.

Die Gesamtabrechnung ohne der Bauhof- und Personalkosten stellt sich wie folgt dar:

<b>Einnahmen</b>	
Eintritte	€ 152.226,77
Standgebühren	€ 17.943,34
Verkauf Krüge u. Pfennige	€ 19.223,74
Sponsoring Hirt	€ 18.000,00
Sonstige (Verkauf Stroh, Jute usw.)	€ 5.382,04
	<b>€ 212.775,89</b>

<b>Ausgaben</b>		
Gagen	€	51.120,00
Münzen	€	10.815,00
Krüge	€	38.472,78
Sonstige Ausgaben	€	103.064,48
	€	<b>203.472,26</b>
<b>Überschuss</b>	€	<b>9.303,63</b>

In der Rechnung ist auch der Ankauf der Krüge mitberücksichtigt, welche natürlich für mehrere Feste angeschafft wurden. Abzüglich der Förderung durch die Brauerei Hirt sind hier Kosten in der Höhe von € 20.472,78 entstanden. Ebenso wurden Münzen in der Höhe von € 10.815,- angekauft, welche auch für zukünftige Spectacula angeschafft wurden.

Eine offene Rechnung in der Höhe von € 9.748,56 wurde noch nicht verbucht da hier noch nicht alle Positionen geklärt sind.

Die Kosten für den Wirtschaftshof belaufen sich auf rund 54.000,-. Aufgrund des Turnieres und der Herstellung des Turnierplatzes sind die Kosten heuer höher als bei den letzten Spectacula. Die zusätzlichen Personalkosten belaufen sich auf rund € 15.000,-.

Der Ausschuss regt an das System der Standgebühren zu überarbeiten um mehr Transparenz zu schaffen und gegebenenfalls mehr Einnahmen zu lukrieren.

Der Obmann dankt für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung um 17:30 Uhr.

Diese Niederschrift wurde anlässlich dieser Sitzung verfasst, gelesen, genehmigt und unterfertigt.

Der Obmann:

Die Ausschussmitglieder:

Der Schriftführer:



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

10.12.2024

## N i e d e r s c h r i f t

zu der im Wappensaal des Stadtgemeindeamtes stattgefundenen

### 4. Sitzung des Kontrollausschusses

am Dienstag, den 10. Dezember 2024 um 16.00 Uhr

ANWESENDE		
Michael Schabernig	Obmann	
Apolloner Michael	Mitglied	
Groicher Hubert	Mitglied	
Höferer Christian	Mitglied	entschuldigt
Neuwirther Christoph	Mitglied	entschuldigt
Möller Markus	Mitglied	
Stadlober Mathias	Finanzverwalter/Schriftführer	
Erich Kejzar	GF Burg Errichtungs Gmbh	zu TOP 5
Groicher Natalie	Ersatzmitglied	für Höferer Christian
Galler Rainer	Ersatzmitglied	für Neuwirther Christoph

mit folgender

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung der Tagesordnung
3.	Kassenkontrolle
4.	Belegkontrolle
5.	Burgerrichtungs GmbH - Besucherbilanz 2024

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 17:45 Uhr

**1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der ~~stellvertretende~~ Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**2. Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung**

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

**3. Kassenkontrolle**

Es wurden Bargeldbestände, Kontostände und Hilfsbücher am 10. Dezember 2024 geprüft. Der Kassenbestand auf den Girokonten beträgt inkl. der Barkasse im Soll € 1.454.491,46 Dieser stimmt mit dem Kassenistbestand überein.

Die Kassenprüfung ergab keine Mängel.

**4. Belegkontrolle**

Es wurden die Belege mit den HÜL-Nummern 36.748 bis 62.575 stichprobenartig durchgesehen.

Keine Feststellungen!

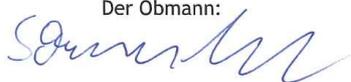
**5. Burgerrichtungs GmbH - Besucherbilanz 2024**

Herr Kejzar übergibt eine detaillierte Besucherstatistik der Saison 2024. Diese verzeichnet eine Besucheranzahl von insgesamt 18.483 zahlenden Besuchern gegenüber 20.284 zahlenden Besuchern 2023. Kelag PlusClub Besucher, Regionscard Besucher und Kärnten Card Besucher sind ebenfalls weniger als 2023. Der Rückgang heuer ist hauptsächlich dem wettermäßig schlechtem Juni und September geschuldet. Die besten Monate sind die Ferienmonate Juli und August.

Problematisch ist auch die geringe Bettenanzahl in der Region wodurch größere Schulen und Gruppen nicht die Möglichkeit haben hier zu nächtigen.

Diese Niederschrift wurde anlässlich dieser Sitzung verfasst, gelesen, genehmigt und unterfertigt.

Der Obmann:



Die Ausschussmitglieder:



Der Schriftführer:



Der Stadtrat hat Berichte des Kassenkontrollausschusses zur Kenntnis genommen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

**Der Gemeinderat nimmt die Berichte des Kassenkontrollausschusses  
vom 19. November 2024 und 10. Dezember 2024 zur Kenntnis.**

(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher,  
N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler,  
Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)

<b>7.</b>	<b>IKZ-Mittel 2024-2025 Verwendung</b>
-----------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 05. Dezember 2024

Für die interkommunale Zusammenarbeit wurden für die Jahre 2024 und 2025 jeweils EUR 50.000,- als BZ aR zur Verfügung gestellt. Auf Grund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinden können diese Mittel auch für Verbandsumlagen in der operativen Gebarung eingesetzt werden.

Nachdem es im Jahr 2024 kein IKZ-Projekt gab und auch 2025 keines geplant ist sollen nunmehr die Mittel in der operativen Gebarung für die Verbandsumlage des Schulgemeinerverbandes verwendet werden.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Verwendung der der IKZ-Mittel für die Verbandsumlage ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die IKZ-Mittel der Jahre 2024 und 2025 für die Verbandsumlage des Schulgemeinerverbandes verwendet werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher,  
N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler,  
Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)  
**die IKZ-Mittel 2024 und 2025 für die Verbandsumlage des Schulgemeinerverbandes zu verwenden.**

<b>8.</b>	<b>Voranschlag 2025 und mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2025-2029</b>
-----------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 05. Dezember 2024

Übergeben wird der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025 und der Entwurf für den Mittelfristigen Finanzplan 2025 - 2029.

Seitens des Landes wurden die Voranschlagsbeträge für die Umlagen und die Ertragsanteile bzw. Gemeindesteuern bekanntgegeben und müssen entsprechend berücksichtigt werden.  
Bei den Personalkosten wurde eine Kostensteigerung von 3,8 % im Jahr 2025 und 2 % mittelfristig bis 2028 berücksichtigt.

### Eckdaten des Voranschlages (ohne Gebührenhaushalte):

Ertragsanteile	EUR 4.936.800	(VJ EUR 5.074.800)
Bundesmittel (§ 24)	EUR -	(VJ EUR 171.600)
Bundesmittel (§ 23, Elementarpädagogik)	EUR 130.400	(VJ EUR -)
Bundesmittel (§ 25, Gesundheit, Pflege, Klima)	EUR 45.400	(VJ EUR -)
Bundesmittel (§ 26, Strukturfonds)	EUR 324.300	(VJ EUR -)
Gemeindesteuern und Abgaben	EUR 1.477.500	(VJ EUR 1.423.500)
Bundespflegefonds und Pflegeregress	EUR 225.600	(VJ EUR 161.300)
BZ-Mittel 2025 (Haushaltsausgleich)	EUR 401.400	(VJ EUR 415.600)
Kostensatz Pensionsfonds (49% auf 18%)	EUR 103.600	(VJ EUR 98.100)
IKZ f. SGV	EUR 50.000	(VJ EUR -)
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>EUR 7.695.000</b>	<b>(VJ EUR 7.344.900)</b>

Pensionsfondsumlagen	EUR 573.800	(VJ EUR 543.300)
Verwaltungsgemeinschaft	EUR 82.400	(VJ EUR 67.700)
Schulgemeindeverband (Umlage)	EUR 402.800	(VJ EUR 388.900)
Schulbaufonds Land	EUR 57.100	(VJ EUR 87.900)
Schulerhaltung Berufsschulen	EUR 77.600	(VJ EUR 76.100)
Sozialhilfeumlagen	EUR 2.167.600	(VJ EUR 2.057.700)
Beitrag Sozialhilfeverband	EUR 54.200	(VJ EUR 54.500)
Beitrag Rettungsdienste	EUR 75.500	(VJ EUR 69.000)
Beitrag Abgang Krankenanstalten	EUR 954.500	(VJ EUR 1.002.100)
Landesumlagen	EUR 202.800	(VJ EUR 348.100)
Personalkosten (ohne Geb. HH)	EUR 753.200	(VJ EUR 736.100)
Gemeinderat	EUR 220.900	(VJ EUR 216.800)
Bauhofleistungen operativ (ohne Geb. HH)	EUR 571.200	(VJ EUR 544.900)
Kinderbetreuung (Umlage)	EUR 221.100	(VJ EUR 211.900)
Verkehrsverbund	EUR 60.300	(VJ EUR 40.500)
Burgbaubeitrag 2025	EUR 100.000	(VJ EUR 100.000)
Schulsozialarbeit	EUR 6.200	(VJ EUR 6.400)

### **Wesentliche zusätzliche Ausgaben in der Operativen Gebarung:**

Integration Bauhof in die op. Gebarung (SA5)	EUR -	(VJ EUR 29.700)
Betriebskosten Schulzentrum Nachzahlung	EUR 80.000	(VJ EUR -)
Betriebskosten Schulzentrum Steigerung	EUR 40.000	(VJ EUR -)
Gemeindestraßen Dobritscherstraße	EUR 200.000	(VJ EUR -)
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>EUR 6.901.200</b>	<b>(VJ EUR 6.581.600)</b>
<b>Verfügbare Mittel (für Strukturen)</b>	<b>EUR 793.800</b>	<b>(VJ EUR 763.300)</b>

Der BZ-Rahmen für 2025 beträgt insgesamt 713.000 wobei alle nicht gebunden BZ-Mittel für den Haushaltsausgleich verwendet werden müssen. Die BZ können nur mit der Genehmigung durch die Gemeindeführung und unter gewissen Voraussetzungen (positiver bereinigter Saldo 1) anderweitig verwendet werden.

**Folgende BZ-Mittel wurden 2025 eingeplant:**

VS Friesach (Schulzentrum)	EUR	45.500
Regionalfondsdarlehen (Gde-Straßen 2019-2021)	EUR	50.100
Regionalfondsdarlehen (Brücken Grafendorf)	EUR	28.000
Regionalfondsdarlehen (Straßensanierung TKG u. GW)	EUR	22.200
Regionalfondsdarlehen (Katastrophenschäden 2020)	EUR	15.800
Straßenbeleuchtung Neu	EUR	50.000
Zeltschachbergstraße BA02	EUR	100.000
<b>SUMME</b>	<b>EUR</b>	<b>311.600</b>

BZ-Rahmen 2025	EUR	713.000
<b>BZ 2025 für den Haushaltsausgleich</b>	<b>EUR</b>	<b>401.400</b>

Das Ergebnis inkl. der Gebührenhaushalte stellt sich somit wie folgt dar:

**Ergebnishaushalt:**

Erträge:	EUR	12.065.100
Aufwendungen:	EUR	13.052.500
<b>Nettoergebnis:</b>	<b>- EUR</b>	<b>987.400</b>

**Finanzierungshaushalt:**

Einzahlungen:	EUR	11.460.600
Auszahlungen:	EUR	11.640.000
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>- EUR</b>	<b>179.400</b>

Neu ab dem VA 2025 ist, dass die Feststellung der hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft nunmehr über eine Berechnung im Ergebnishaushalt stattfindet. Diese Berechnung ergibt nach der Begutachtung durch die Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung für die Stadtgemeinde Friesach folgendes Ergebnis:

20505 Friesach		VA 2025										
		Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)										
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt	820	850	851	852	853	854	858	859	
EHH Erträge	SU 21	10.057.000	12.065.100	734.700	620.700	861.200	526.200	0	0	0	0	
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	200.000	210.000	0	10.000	0	0	0	0	0	0	
EHH Erträge - bereinigt		9.857.000	11.855.100	734.700	610.700	861.200	526.200	0	0	0	0	
EHH Aufwendungen	SU 22	11.289.600	13.052.500	755.300	529.500	704.500	528.900	0	0	0	0	
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	60.000	60.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	10.000	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
EHH Aufwendungen - bereinigt		11.219.600	12.982.500	755.300	529.500	704.500	528.900	0	0	0	0	
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	-1.362.600	-1.127.400	-20.600	81.200	156.700	-2.700	0	0	0	0	
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	408.800	596.200	0	48.700	138.700	0	0	0	0	0	
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	112.000	286.500	0	70.200	104.300	0	0	0	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	1.380.400	1.792.300	0	158.300	253.600	0	0	0	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
<b>Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft</b>		<b>-503.000</b>	<b>-217.800</b>	<b>-20.600</b>	<b>120.600</b>	<b>167.300</b>	<b>-2.700</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
abzüglich Forderungsabschreibung (nicht finanzierungswirksam)		-30.000										
zuzüglich Einnahme aus Forstverwaltung (nur FHH)		24.000										
<b>Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft</b>		<b>-509.000</b>										

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Friesach weist ein negatives hoheitliches Ergebnis in der Höhe von **-EUR 509.000** auf. Die Stadtgemeinde Friesach verfügt im Jahr 2025 keine hoheitliche Eigenfinanzierungskraft.

Nicht enthalten sind sonstige Investitionen in der Höhe von EUR 23.300 da diese normalerweise nur mit positiver Eigenfinanzierungskraft durchgeführt werden dürfen (Spielgeräte VS, Uniformen und Ausrüstung FF, Urnenhain Friedhof Friesach).

Als Vergleich steht diesem Ergebnis die letzte Berechnung über den Saldo 1 im Finanzierungshaushalt wie folgt gegenüber:

<b>Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität</b>				
	<b>ERGEBNISHAUSHALT</b>		<b>FINANZIERUNGSCHAUSHALT</b>	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
<b>Gesamthaushalt :</b>	<b>-987.400</b>	<b>-987.400</b>	<b>308.700</b>	<b>-179.400</b>
<b>abzüglich:</b>				
850 Wasserversorgung	91.200	91.200	200.800	132.900
851 Abwasserbeseitigung	156.700	156.700	271.600	182.500
852 Abfallentsorgung	-2.700	-2.700	-2.700	-2.700
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	0	0	0	0
859* sonst. Betr. markt. Tätigk.	0	0	0	0
<b>Zwischensummen</b>	<b>-1.232.600</b>	<b>-1.232.600</b>	<b>-161.000</b>	<b>-492.100</b>
<b>abzüglich:</b>				
<b>BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden</b> <i>(ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)</i>			150.000	
<b>Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden</b> <i>(z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (M VAG 34*; Kontengruppen 770-778* + Konto 786))</i>			70.000	
<b>Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind</b> <i>(z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen wie RegF oder ÜK oder Finanzierungsleasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)</i>			116.100	
<b>Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind</b> <i>(sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)</i>			0	
<b>Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen</b> <i>(Altlasten aus der Kameralistik welche nun ausgebucht werden, Ausbuchung erfolgt nur ergebniswirksam, muss sich aber auch finanzierungsmäßig auswirken)</i>			30.000	
<b>Sonstige Investitionen</b> <i>(Sonstige Investitionen finanziert durch die operative Gebarung)</i>			23.300	
<b>zuzüglich:</b>				
<b>Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind</b> <i>(insbesondere Konten 800 bis 805)</i>			24.200	
<b>nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295)</b> <i>(ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)</i>			0	
<b>Über mehrere Jahre ausgeglichen Projekte in der operativen Gebarung</b> <i>(Projekte in der operativen Gebarung welche über mehrer Jahr gehen und insgesamt ausgeglichen sind)</i>			0	
<b>Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH)</b>			<b>-526.200</b>	

**Anmerkungen zum vorliegenden VA-Entwurf 2024:**

€ 150.000,-: BZ i.R. für Projekt Straßenbeleuchtung NEU 50.000,-; 100.000,- BZ i.R. für Projekt Zeltschachberg Straße BA02,  
€ 70.000,-: Wildbach Betreuungsdienst 10.000,-; Metnitzverbauung Engelsdorf 60.000,-  
€ 116.100,-: BZ i.R. für RegF-Darlehen  
€ 30.000,-: Ausbuchung uneinbringliche Forderungen laut Plan  
€ 23.300,-: Sonstige Investitionen  
€ 24.200,-: Forstveranlagun temporäre Rente jährliche Ausschüttung

Die alte Berechnungsmethode der Abteilung 3 zielte auf den Saldo 1 ab (Geldfluss aus der operativen Gebarung), bereinigt um oben angeführte Faktoren. Ergänzt wurden diese durch den Finanzverwalter um die Punkte „Projekte in der operativen Gebarung“, „Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen“ sowie die „sonstigen Investitionen“. Der bereinigte Saldo 1 weist somit einen Abgang in der Höhe von EUR 526.200 aus. Die Differenz zur neuen Berechnung ergibt sich hauptsächlich durch die sonstigen Investitionen.

Die **Gebührenhaushalte** erzielen voraussichtlich folgende Ergebnisse (Ergebnishaushalt):

WVA: +EUR 91.200  
ABA: +EUR 156.700  
Müll: -EUR 2.700

Die **Ergebnisse für die Jahre 2026 bis 2029** stellen sich wie folgt dar:

	2026	2027	2028	2029
<b>Ergebnishaushalt - Nettoergebnis</b>	-1.096.200	-1.253.500	-1.329.600	-1.377.700
<b>Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	-293.600	-407.200	-581.200	-620.900

Mittelfristig steht ein jährlicher BZ-Rahmen in der Höhe von EUR 713.000 (zugesichert 2024 bis 2026) zur Verfügung. Die nicht bereits gebunden BZ müssen in der operativen Gebarung veranschlagt werden. Diese belaufen sich laut mittelfristigen Investitionsplan im Jahr 2026 auf EUR 501.400, im Jahr 2027 auf EUR 529.400, im Jahr 2028 auf EUR 544.600 und im Jahr 2029 auf EUR 568.000.

Der Ausschuss beschließt einstimmig den Voranschlag 2025 sowie den Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2025 - 2029 wie vorliegend und ersucht den Stadtrat und den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Voranschlag sowie den Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

GR Sitzung 17.12.2024

Wortmeldungen

ad TOP 8: Voranschlag 2025

- Den vorliegenden Voranschlag 2025 kann man mit zwei Worten beschreiben: Traurig und ernüchternd
- Wir budgetieren das 2. Jahr hintereinander mit großem Abgang im Voranschlag
- Die Tatsächliche Jahresrechnung 2024 dürfte auf Grund von Einmalzahlungen vom Bund und Land deutlich besser werden als der ursprüngliche Voranschlag
- Die Frage stellt sich allerdings, was ein Budgetvoranschlag bedeutet, wenn das Ergebnis, warum auch immer, danach völlig anders ausfällt und wir selbst darauf keinen Einfluss haben?
- Fakt ist, wir müssen uns mit den vorliegenden Zahlen beschäftigen: die sind nicht erfreulich!!
- Vor allem fehlt jeder Handlungs- und Gestaltungsspielraum
- zum Abgang von ca. € 510.000,- kommen ja noch die BZ Mittel für den Haushaltsausgleich (€ 400.000,- )
- Den Grund kennen wir schon aus dem Vorjahr: sinkende bzw. stagnierende Einnahmen (v.a. Ertragsanteile) auf Grund schwacher Konjunktur und Fehler im Bundesfinanzausgleich und starken Steigerungen v.a. bei den Umlagen (Soziales, Gesundheit und Bildung)
- Zu den "Freiwilligen Leistungen": Diese werden nur mehr in einem Ausmaß erbracht, damit wir die Abwanderung in einem erträglichen Rahmen halten
- Straßensanierungen und Infrastruktur erhalten sind zentrale Aufgaben der Gemeinde
- Auch Unterstützungen beim Freizeitangebot (Vereine) müssen möglich sein!!
- Aufforderung der Gemeindeaufsicht zur Reduktion der freiwilligen Leistungen:
- Wenn Seitens des Landes und beim v.a. auch beim Bund keine tiefgreifende Systemänderung erkennbar ist (Sparen in der Verwaltung und den Strukturen) sollten wir als Gemeinde den Bürgern das Leben nicht noch schwerer machen, damit mit dem eingesparten Geld überschießende Bürokratie aufrecht erhalten werden kann.
- Trotz trüben Aussichten sollten wir den Blick in die Zukunft lenken:
- Wir sollten uns trotzdem bemühen, uns über zukunftssträchtige Projekte (z.B. heutige Anträge unserer Fraktion) Gedanken zu machen.
- Obwohl der Voranschlag heuer nicht wesentlich besser ist als im Vorjahr, werde ich ihm zustimmen, weil zumindest die Ansätze für die teilweise Sanierung der Dobritscher Straße und die Kleinbeträge bei den freiwilligen Leistungen enthalten geblieben sind.
- Die Hoffnung, dass sich das nächste Jahr besser gestaltet als es derzeit aussieht, sollten wir auch nicht aufgeben!

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem Voranschlag 2025 sowie dem Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2025-2029 wie vorliegend zugestimmt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker) den Voranschlag 2025 sowie den Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2025-2029 wie vorliegend.**

9.

## Kassenkredit für 2025

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 05. Dezember 2024

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG darf das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ in der Finanzierungsrechnung der Stadtgemeinde Friesach im Jahr 2023 beträgt EUR 6.604.738,03. Davon 50% sind EUR 3.302.369,02.

Wie alljährlich wurden Angebote bei den heimischen Banken eingeholt. Der Zinssatz aller Angebote liegt bei 2,775% fix für das Jahr 2025. Der Ausschluss schlägt daher folgende Aufteilung der Kassenkredite vor:

Kärntner Sparkasse	€ 1.600.000,-
Volksbank Friesach	€ 400.000,-
Raiffeisenbank Friesach	€ 1.200.000,-

Insgesamt beläuft sich der Rahmen somit wie im Jahr 2024 auf € 3.200.000.

Der Stadtrat hat einstimmig die Annahme der angebotenen Kassenkredite für das Jahr 2025 beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird den Kassenkrediten zugestimmt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker) den Kassenkrediten zuzustimmen.**

10.

## Haftung Darlehnsaufnahme Schulgemeindeverband

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 05. Dezember 2024

Die Haftungsobergrenzen wurden nunmehr vereinheitlicht und festgelegt, dass der Berechnungsfaktor für die Haftungsobergrenze für gemeinden 75 % der Bemessungsgrundlage beträgt. Dadurch verringert sich die individuelle Haftungsobergrenze jeder Gemeinde wesentlich.

Die Haftung für die Stadtgemeinde Friesach beträgt nunmehr EUR 78.017,50.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Haftung der Darlehnsaufnahme ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Haftungsobergrenze für die Stadtgemeinde Friesach für das Bauvorhaben Straßburg mit EUR 78.017,50 festgelegt werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)**  
**eine Haftungsobergrenze für das Bauvorhaben Straßburg mit einem Betrag in der Höhe von EUR 78.017,50**

<b>11.</b>	<b>Leasingvertrag Sparkasse betreffend Auto Bauhof</b>
------------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 05. Dezember 2024

In der Stadtratssitzung vom 07. November 2024 hat der Stadtrat einstimmig die Anschaffung eines Transporters für den Bauhof beschlossen.  
Nunmehr liegt der Bezug habende Leasingvertrag vor.

Leasingsumme	EUR 39.083,33
Anzahlung	EUR 8.333,33
Monatliches Leasingentgelt	EUR 680,18
Leasingdauer	60 Monat

Die Anzahlung wird vom Sparkassenfonds übernommen.

# Leasingvertrag



Der Antragsteller als zukünftiger Leasingnehmer (LN) sowie allenfalls angeführte Mitleasingnehmer stellen als solidarisch haftende Vertragspartner an den Leasinggeber (LG) den Antrag zu den nachstehenden Bestimmungen folgenden Mobilieasingvertrag abzuschließen.

**Leasinggeber:** Sparkassen Leasing Süd GmbH, Andreas Hofer Platz 17, 8010 Graz

**Leasingnehmer**  
Stadtgemeinde Friesach  
Fürstenhofplatz 1  
9360 Friesach  
Tel.: 0043/4268/2213

**Leasingobjekt**  
VW Kastenwagen LR 2,0 TDI

SEALS-Nr.: 07642470908  
Lieferant: Robinig Kfz-Technik GmbH  
Judendorf 19, 9360 Friesach

Anschaffungskosten ( exkl. USt.): EUR 39.083,33

Der LN ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der LG nach eigenem Ermessen in die diesem Antrag zu Grunde liegenden Bestellungen oder Kaufverträge an Stelle des LN eintritt.

### Konditionen

Leasingentgelt monatlich netto:	EUR	566,82	Mietvorauszahlung ( exkl. USt.):	EUR	8.333,33
+ 20,00 % USt.	EUR	113,36	Bearbeitungsgebühr:	0,1279 % v.	
Leasingentgelt monatlich brutto:	EUR	680,18	Anschaffungswert		
			Rechtsgeschäftsgebühr:	EUR	345,47

Zinsbasis: 3,0490 %, Euribor 3 Monate Wert vom 06.11.2024

### Vertragsdauer

Der Leasingvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils zum Ende jeden Leasingmonats unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist mit Einschreibebrief gekündigt werden, vom Leasingnehmer jedoch frühestens zum Ende des **60. Monats** nach dem der Übergabe folgenden Monatsersten.

**Leasingvertragsbeginn:** Auch wenn das gegenständliche Vertragsdokument vom LG nicht unterfertigt wird, kommt der Leasingvertrag dann und dadurch rechtswirksam zustande, wenn dem LN die 1. Leasingrate zur Zahlung vorgeschrieben wird.

**Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes:** Die Verpflichtung zur Bezahlung des Leasingentgeltes beginnt mit dem auf die Übergabe folgenden Monatsersten. Das Leasingentgelt ist ab diesem Zeitpunkt monatlich im Voraus einlangend am Konto des LG zur Zahlung fällig.

Für Zahlungen, welche der Leasinggeber vor dem der Übergabe folgenden Monatsersten leistet, werden Zinsen gemäß Punkt 2.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet. Dieser Betrag wird zusammen mit dem ersten Leasingentgelt vorgeschrieben und ist prompt zur Zahlung fällig.

Die Vertragsparteien erklären nachstehende und ausdrücklich anerkannte Allgemeine Geschäftsbedingungen zum integrierenden Vertragsbestandteil. Der Leasingnehmer bestätigt mit Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages den Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. **Der Leasinggeber ist berechtigt, Daten des Leasingnehmers von der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft zu besorgen. Zu diesem Zwecke entbindet der Leasingnehmer die Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft ausdrücklich von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gem. § 38 Abs. 2 Ziff. 5 Bankwesengesetz gegenüber dem Leasinggeber.**

Datum: .....

.....  
Stadtgemeinde Friesach



.....  
Sparkassen Leasing Süd GmbH

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Annahme des Leasingvertrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem vorliegendem Leasingvertrag die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker) den Fördervertrag.**

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
 Stadtrat: 05. Dezember 2024

Stadtgemeinde Friesach  
 Fürstenhofplatz 1  
 9360 Friesach

## FINANZIERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFVG) BGBl. Nr.148/1985 idGF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLRW) als „Finanzierungsgeber“, vertreten durch die Landesdienststelle der Bundeswasserbauverwaltung (BWV), Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Schutzwasserwirtschaft und ÖWG, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt a.W.,

und

der Stadtgemeinde Friesach  
 vertreten durch Bürgermeister Josef Kronlechner  
 gemeinsam mit ~~{weitere Finanzierungsnehmer}~~  
 als „Finanzierungsnehmer“

### 1. Gegenstand des Finanzierungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer 2M001189, ist die Finanzierung der Maßnahme:

Bezeichnung	Metnitz, Friesach, INST 2025
Eingangsdatum KPC	11.07.2024
Geplante Fertigstellungsfrist	31.12.2025

die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.10.2024 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Finanzierungsentscheidung bilden die mit dem Finanzierungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (DFB) idGF.

1.3 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Finanzierungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Finanzierungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Finanzierungsvertrages erfolgt.

1.5 Der Finanzierungsnehmer ermächtigte die BWV-Landesdienststelle alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung kann auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG umfassen.

### 2. Ausmaß der Bundes- und Landesmittel

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als finanzierungsfähig anerkannt:

vorläufige Investitionskosten	180.000,00	Euro
abzüglich Sonderbeitrag/EU-Beitrag	0,00	Euro
finanzierungsfähige vorläufige Investitionskosten	180.000,00	Euro
Finanzierungsanteil des Bundes	33,33	%
Bundesmittel im vorläufigen Nominale von	60.000,00	Euro

2.2 Die endgültige Feststellung der finanzierungsfähigen Kosten und der anteiligen Bundesmittel erfolgt mit der Endabrechnung. Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gemäß DFB eine Erhöhung der finanzierungsfähigen Investitionskosten um höchstens 10 % plus 10.000 Euro jedoch maximal 100.000 Euro anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Finanzierungsanteil.

### 3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt nach Maßgabe eines positiven Arbeitsfortschrittes. Der Finanzierungsnehmer verpflichtet sich, die durch eine Finanzierung gemäß WBFG sowie durch EU- oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.
- 3.2 Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die BWV-Landesdienststelle bei der KPC auf ein bei der BWV-Landesdienststelle einzurichtendes Konto, und zwar ausschließlich nur insoweit, als es sich um anerkannte und finanzierungsfähige Kosten handelt, und nicht früher, als die Bundesmittel zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Finanzierungsnehmer für die anerkannte Leistung entsprechend dem Finanzierungszweck benötigt werden. Die zur Finanzierung eingereichten Rechnungen müssen von der BWV-Landesdienststelle überprüft und anerkannt sein und den Vorgaben des Finanzierungsgebers entsprechen.
- Der Finanzierungsgeber behält sich vor, die Auszahlung von Bundesmitteln zurückzubehalten. Dies insbesondere, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
- 3.3 Für den Fall, dass Bundesmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die BWV-Landesdienststelle für fällige Zahlungen im Rahmen des Finanzierungszweckes verwendet werden können, sind die anfallenden Zinsen auf die Bundesmittel anzurechnen.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der BWV-Landesdienststelle vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung (spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung bzw. spätestens ein Jahr nach Vorlage der Endabrechnungsunterlagen) werden sie an die KPC weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Finanzierungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Finanzierungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Finanzierungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Finanzierung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Finanzierungsnehmer gebunden.

Klagenfurt, am 26.11.2024  
Für die Bundeswasserbauverwaltung  
DI Dr. Stephan Schober

	Untersigner	stephan.schober
	Datum/Zeit-UTC	2024-11-26T14:16:09+01:00
	Prüfung	Siehe <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>
Hinweis	Diese Unterschrift ist gemäß EU-Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	

An die  
Bundeswasserbauverwaltung - BWV Kärnten  
pA Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 12 - Wasserwirtschaft  
Flatschacher Straße 70  
9021 Klagenfurt a.W.

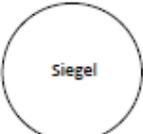
## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Finanzierungsnehmer **Stadtgemeinde Friesach**, vertreten durch Bürgermeister Josef Kronlechner, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Finanzierungsvertrages vom 26.11.2024, Antragsnummer **2M001189**, betreffend die Gewährung von Bundesmitteln für die schutzwasserwirtschaftliche Maßnahme „Metnitz, Friesach, INST 2025“.

Der Finanzierungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

• Bundesmittel	60.000,00	Euro
• Landesmittel	60.000,00	Euro
• Interessentenmittel	60.000,00	Euro
• EU-Mittel	0,00	Euro
• Sonderbeitrag	0,00	Euro
<b>Gesamtinvestitionskosten</b>	<b>180.000,00</b>	<b>Euro</b>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Finanzierungsnehmer:

	_____ am _____
	_____
	_____
	_____

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Annahmeerklärung des Finanzierungsvertrags ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll der Finanzierungsvertrag vom 26.11.2024 zur Instandhaltungsmaßnahme 2025 an der Metnitz mit einer Annahmeerklärung angenommen werden?**

### **Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)**  
**dass der Finanzierungsvertrag vom 26.11.2024 zur Instandhaltungsmaßnahme 2025 an der Metnitz mit einer Annahmeerklärung angenommen wird.**

Berichterstattung: StR Ewald Grün  
 Stadtrat: 07. November 2024

Nachdem der Brunnen Gaisberg noch nicht digital erfasst ist, wurde auch diesbezüglich ein Anbot von der RSE eingeholt:



**RSE Informationstechnologie GmbH | Silberbergstraße 9 | 9400 Wolfsberg**

**Stadtgemeinde Friesach**  
 zu Händen Fr. Wakonig (+43 4268 2213-30, nicole.wakonig@ktn.gde.at)  
 Fürstenhofplatz 1  
 9360 Friesach

**Angebot 241017/2** Wolfsberg, 17.10.2024  
**Einbindung Brunnen Gaisberg**

Wir danken für Ihre geschätzte Anfrage, und bieten Ihnen nachstehende Leistungen wie folgt an:

Bitte beachten Sie, dass die optional angebotenen Artikel nicht in der Gesamtsumme mitberechnet werden.

POS	Menge	Artikelbezeichnung	Rabatt	EH-Preis	Gesamtpreis
<b>WVA Friesach / HB Gaisberg + Brunnen</b>					
<b>geforderter Leistungsumfang</b>					
Niveauabhängige Anforderung der Brunnenpumpe durch den HB Gaisberg. Aufschaltung der Signale am bestehenden TAS X31 im Hochbehälter. Umbau des Pumpenabgangs im bestehenden Schaltschrank. Nachrüstung der Durchflussmessung in der Pumpleitung und Niveaumessung Brunnen.					
<b>Arbeiten im Hochbehälter</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lieferung einer Niveausonde 0 -10 m / 50 lfm Kabel</li> <li>- Lieferung eines IDM DN50</li> <li>- Anschaltung des bauseits bestehenden Schwimmers</li> <li>- Umbau Schaltschrank Brunnenpumpe</li> <li>- Anschaltung der Signale am TAS X31</li> </ul>					
<u>Digitale Signale</u>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pumpe GO</li> <li>- Pumpe läuft</li> <li>- Pumpe Störung</li> <li>- Pumpe Fern / EIN Schalterstellungen</li> <li>- Mengenimpuls IDM</li> </ul>					
<u>Messwerte</u>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Niveau Brunnen</li> <li>- Durchflussmenge IDM</li> </ul>					
<b>Planung, Montage und Inbetriebnahme</b>					
2.1	8 Std	<b>Elektrotechnische Planung</b>	10%	129,00 €	928,80 €
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- technische Abklärungen</li> <li>- Begehung vor Ort</li> <li>- Erstellung der Schaltpläne</li> </ul>	rabattiert	118,10 €	

Raiffeisenbank Mittleres Lavanttal eGen  
 IBAN: AT67 3948 1000 0430 1834  
 BIC: RZKAT2K481

ARA-Lizenznr.: 12505  
 UID: ATU51549301

1

POS	Menge	Artikelbezeichnung	Rabatt	EH-Preis	Gesamtpreis
2.2	20 Std	<b>Montage und Inbetriebnahme</b> - Preis je Monteur - 2 Monteure vor Ort - Umbau und Verdrahtung - Erdung der Anlage - Signaltest - Reisezeit = Arbeitszeit - <b>Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand</b>	10% rabattiert	87,00 € 78,30 €	€ 1 566,00
2.3	320 km	<b>Kilometergelder</b> - geschätzte Kilometer - Begehung, Montage - <b>Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand</b>		0,80 €	€ 256,00
2.4	1 Stk	<b>Installationsmaterial</b> - Kabel - Leerrohre - Kleinteile (Schütz, Motorschutz, Schalter)		750,00 €	€ 750,00

#### Messtechnik - optional

3.1	1 Stk	<b>Niveausonden</b> - Niveausonde Brunnen - Sonde 0..10m H2O / 50 l/min Kabel - Trinkwasserzulassung	10% rabattiert	1 543,50 € 1 389,15 €	€ 1 389,15
3.2	1 Stk	<b>Befestigungsset</b> - bestehend aus Befestigungshaken und Edelstahlspannhaken	10% rabattiert	60,00 € 54,00 €	€ 54,00
4.1	1 Stk	<b>IDM DN50</b> Magnetisch induktiver Durchflussmesser DN50 - Fabrikat Siemens - Kompaktversion 24VDC - EN1092-1, PN16 - Prozessanschluss G 1/2 bis G 2 (1/4" bis 2" NPT Adapter vorhanden) - Geeignet für Volumendurchfluss- und Temperaturmessungen von Flüssigkeiten - Außengewinde G2", 1,5 ... 350 l/min Kompaktausführung ohne Kabel	10% rabattiert	1 246,00 € 1 121,40 €	1 121,40 €

#### Steuerung, Software und Leittechnik

2.5	12 Std	<b>Software</b> - TAS Konfiguration - Einbindung in das myTAS Portal - Einrichten der Datenaufzeichnung - Anpassung Darstellung, SCADA, Berichte, Charts	10% rabattiert	129,00 € 116,10 €	1 393,20 €
-----	--------	--	-------------------	----------------------	------------

POS	Menge	Artikelbezeichnung	Rabatt	EH-Preis	Gesamtpreis
<b>Bauseitige Leistungen</b>					
- Einbau IDM - Leerverrohrung Brunnen zum Hochbehälter - alle baulichen Maßnahmen (Kernbohrungen, Mauerdurchbrüche, Fundamenteerder...)					
<b>Regien</b>					
5.1	1 Std	Elektromonteur - Reisezeit = Arbeitszeit	15% rabattiert	87,00 € 73,95 €	XXXXXXXXXX
5.2	1 Std	Programmierer - Reisezeit = Arbeitszeit	15% rabattiert	129,00 € 109,65 €	XXXXXXXXXX
5.3	1 VE	Regiematerial - Kabel, Montagmaterial		1,20 €	XXXXXXXXXX
5.4	1 km	Kilometer - Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand		0,80 €	XXXXXXXXXX
<b>Gesamtsumme inklusive Regien</b>					<b>7 458,55 €</b>
Gesamtsumme 8 Tage - 2% Skonto					7 309,38 €
<b>Preisbasis:</b>	Nettopreise exklusive 20% MwSt.				
<b>Preisgültigkeit:</b>	2 Monate				
<b>Garantie:</b>	12 Monate ab Rechnungsdatum				
<b>Gewährleistung:</b>	24 Monate ab Rechnungsdatum				
<b>Zahlungskond.:</b>	8 Tage 2% Skonto, 30 Tage Netto				
<b>Lieferung:</b>	Nach Freigabe und schriftlicher Bestellung, Lieferzeit circa 6-8 Monate				
<b>Indexierung:</b>	Anpassung der Wartungsgebühr jährlich laut dem Index Baukostenveränderungen für Elektro- Installationen - Blitzschutz- Industrie				
Ing. Martin Gruber					

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Digitalisierung des Tiefbrunnens ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll auch der Tiefbrunne Gaisberg digitalisiert werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)**  
**die Digitalisierung des Tiefbrunnens Gaisberg**

## 14. Indexierungen der Verordnungen

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Laut Grundsatzbeschluss vom Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2022 werden die Gebührenverordnungen und privatrechtlichen Entgelte jährlich an den Index angepasst. Basis ist jeweils die Veränderung des VPI 2020 von September des Vorjahres zum aktuellen September. Diese beträgt lt. Indexrechner 1,8%:

10.24, 14:03 Wertsicherungsrechner - STATISTIK AUSTRIA



Wertsicherungsrechner 

### Verbraucherpreisindex

Zeitpunkt	Indexwert Basis 2020	Veränderungsrate	Wert in EUR
September 2023	121,4	-	-
September 2024*	123,6	1,8	-

\* Die Indexzahl für September 2024 ist ein vorläufiger Wert und kann sich bei der endgültigen Publikation ändern.  
Der Indexwert Basis 2020 hat sich von September 2023 bis September 2024 um 1,8% verändert.

**Anmerkung**

Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.  
Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Statistik Austria kann bei Auskünften in Wertsicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Wertsicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (oder Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzeslage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.

Der Stadtrat hat alle Verordnungen beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassungen.

a) Ablagerungsgebühren



**STADTGEMEINDEAMT FRIESACH**  
A-9360 Friesach, Fürstehofplatz 1  
www.friesach.at

---

### BESCHLUSS

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 8520/2024 über die Entgeltregelung für Ablagerungen bzw. Zwischenlagerungen von diversen Altstoffen und Müll am Bauhofgelände in Friesach

(1) Für die Ablagerung von Altholz in den am Bauhofgelände aufgestellten Abrollcontainer je angefangenem 1/5 m <sup>3</sup> .....	€	13,13	inkl. 10% USt.
(2) Für die Einbringung von reinem Bauschutt in den am Bauhofgelände aufgestellten 7-m <sup>3</sup> Abrollcontainer je angefangenem 1/5 m <sup>3</sup> .....	€	19,93	inkl. 10% USt.
(3) Für die Einbringung von Bioabfällen, wie Rasen-, Hecken- und Baumschnitt in den am Bauhofgelände aufgestellten 7-m <sup>3</sup> Abrollcontainer je angefangenem 1/5 m <sup>3</sup> .....	€	23,75	inkl. 10% USt.
(4) Für die Einbringung von Hausmüll und vergleichbarem Material (ohne Sonderabfälle) in die aufgestellten Sammelcontainer je angefangenem 1/5 m <sup>3</sup> .....	€	23,75	inkl. 10% USt.
(5) Für die Zwischenlagerung von Altreifen bis max. 150 cm Ø ohne Felgen am Bauhofgelände für PKW-Reifen, je Stück .....	€	2,15	inkl. 10% USt.
für Traktor- u. LKW-Reifen bis 150 cm Ø, je Stück .....	€	5,25	inkl. 10% USt.
Für Reifen <u>mit Felgen</u> erfolgt ein 100%-iger Zuschlag zu den angeführten Tarifen			
(6) Für die Entsorgung von Autowracks, je Stück .....	€	47,14	inkl. 10% USt.
(7) Für die Entsorgung von Mineralfaserprodukten, je kg.....	€	1,91	inkl. 10% USt.
(8) Für die Entsorgung von XPS Platten, je kg.....	€	10,98	inkl. 10% USt.

Wirksamkeit: 1. Jänner 2025

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)  
**die Indexierung der Verordnung betreffend Ablagerungsgebühren.**

b) Aufschließungsbeitrag Kanal



**STADTGEMEINDEAMT FRIESACH**  
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

---

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 851/2024,  
mit welcher für die Kanalisationsanlage Friesach Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden  
(Kanalaufschließungsbeitragsverordnung).

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindekanalisationsgesetzes K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999, in der geltenden Fassung LGBl Nr 74/2024, wird verordnet:

**§ 1**  
Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Friesach wird für jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

**§ 2**  
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser Verordnung, verpflichtet.

**§ 3**  
Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet	EURO 0,65/m <sup>2</sup>
b)	Wohngebiet	EURO 0,65/m <sup>2</sup>
c)	Gewerbegebiet	EURO 0,59/m <sup>2</sup>
d)	Geschäftsgebiet	EURO 0,65/m <sup>2</sup>
e)	Industriegebiet	EURO 0,48/m <sup>2</sup>
f)	Sondergebiet	EURO 0,48/m <sup>2</sup>

**§ 4**  
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 19.12.2023, Zahl: 851/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)  
**die Indexierung der Verordnung betreffend Kanalaufschließungsbeitragsverordnung.**

c) Aufschließungsbeitrag Wasser



## STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

---

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 850/2024,  
mit welcher für die Wasserversorgungsanlagen Friesach und St. Salvator Aufschließungsbeiträge  
ausgeschrieben werden (Wasseraufschließungsbeitragsverordnung).

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, in der  
Fassung LGBl.Nr. 74/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gemeindegewässerversorgungsanlagen  
Friesach und St. Salvator wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem  
Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht  
kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

#### § 2

##### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser  
Verordnung, verpflichtet.

#### § 3

##### Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der  
Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz  
festgelegten Sätzen.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend  
der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet	EURO 0,48/m <sup>2</sup>
b)	Wohngebiet	EURO 0,48/m <sup>2</sup>
c)	Gewerbegebiet	EURO 0,48/m <sup>2</sup>
d)	Geschäftsgebiet	EURO 0,48/m <sup>2</sup>
e)	Industriegebiet	EURO 0,48/m <sup>2</sup>
f)	Sondergebiet	EURO 0,36/m <sup>2</sup>

#### § 4

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der  
Stadtgemeinde Friesach, vom 19.12.2023, Zahl: 850/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und  
ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher,  
N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler,  
Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)  
die Indexierung der Verordnung betreffend Wasseraufschließungsbeitragsverordnung.**

d) Friedhofsverordnung Friesach



## STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 817-2/2024 betreffend die Friedhofsordnung.

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz (K-BStG) LGBl.Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 105/2022 wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1. **Geltungsbereich**  
Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum und Besitz der Stadtgemeinde Friesach befindlichen Friedhof in der Lastenstraße in Friesach.
2. **Verwaltung und Aufsicht**  
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Friesach.
3. **Anlage und Art der Benützung**  
Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 1284 und 1285/5 sowie den Bauflächen 310 und 311, EZ. 413 der KG. Friesach. Die Anlage ist dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechend zu nützen.
4. **Infrastrukturanlagen**
  - a) Aufbahrungshalle mit Toiletten (barrierefrei)
  - b) Zwei Abfallplätze
  - c) Parkplätze in ausreichender Anzahl
  - d) Drei Wasserentnahmestellen

#### II. Ordnungsvorschriften

1. **Öffnungszeiten**  
Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.
2. **Verhalten der Friedhofsbesucher**  
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.  
  
Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
  - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
  - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
  - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
3. **Gewerbliche Arbeiten**
  - a) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
  - b) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
  - c) Die Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht gestattet.

4. **Ruhefristen**  
Die Benützungsdauer beträgt für die Gräber 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre.
5. **Bestattungsanlagen**  
Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenaschen (Urnen).
6. **Grabarten**  
Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber, Kindergräber, Einzelgräber, Familiengräber, Urnengräber, Urnennischen und Urnenschächte.  
  
Die Reihen- und Kindergräber werden nach dem bei der Friedhofverwaltung (Stadtgemeinde Friesach) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.
7. **Größe der Grabstätten**  
Reihen- und Einzelgräber sind 2,00 m lang und bis 1,30 m breit.  
Kinder- bzw. Urnengräber sind 1,10 m lang und bis 0,80 m breit.  
Familiengräber sind 2,00 m lang und bis 2,50 m breit.
8. **Nutzungsrecht**
- Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
  - Der Erwerb eines Reihen- oder Kindergrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
  - Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
  - Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Pkt. c) beigesetzt werden kann.
  - Das Grabbenutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist
 

für ein Mauergrab .....	EURO	502,45
für ein Kindergrab .....	EURO	211,25
für ein Urnengrab/Urnennische .....	EURO	317,46
für alle übrigen Gräber, je Einzelgrab .....	EURO	317,46
Pauschalkostensatz für Fundamente im erweiterten Friedhof		
(bei Erstvergabe) je Grab .....	EURO	278,08
Pauschalkostensatz für Urnennischen (bei Erstvergabe) je Nische	EURO	266,15
Baumbestattung für Nutzungsdauer 50 Jahre	EURO	716,08
Pauschalkostensatz für Ahnentafel (Baumbestattung)	EURO	59,68
- f) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach möglich.
- g) Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Über allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten an Grabstätten entscheidet im Berufungswege der Stadtrat.
- h) Der Vorkauf von Grabstätten ist möglich, wenn für diese ein Grabmal auf Fundamentstreifen aufgestellt wird.
9. **Übergang des Benützungsrechtes**  
Das Benützungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.
10. **Erlöschen des Benützungsrechtes**
- Das Benützungsrecht erlischt:
    - nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
    - durch Verzicht;
    - durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;

- durch Entzug des Benützungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
  - wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
- b) Aus dem Verzicht auf das Benützungsrecht der Grabstätte oder des Entzuges des Benützungsrechtes vor Ablauf der Benützungsdauer ergibt sich kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits erlegten Gebühr.
- c) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- d) Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand an die Stadtgemeinde Friesach zu übergeben.
- e) Nach Ablauf bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und - soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde - dieselben in einem Sammelgrab beizusetzen.

#### 11. Gestaltung der Grabstätten

Die Gestaltung der Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung erfolgen, widrigenfalls wird die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet.

Die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein; weiters muss die Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instandgehalten und gepflegt werden.

Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und die benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen.

Änderungen an der bestehenden Friedhofsmauer dürfen nur nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

#### 12. Grabmale

Im Friedhof dürfen die neu errichteten Grabzeichen nicht höher als 1,50 m sein.

Die Verwendung von Kunststoff und Plastik ist nicht gestattet. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

Grabmale an Mauern müssen so errichtet werden, dass eine Reparatur an der Mauer möglich ist.

#### 13. Grabstätten im erweiterten Friedhof Friesach

##### a) Allgemeine Bestimmungen

Im erweiterten Friedhof Friesach (Grundstücks Nr. 1285/5) ist die Reservierung von Grabstätten möglich. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach und wird in Einzel- und Familiengrabreihen eingeteilt.

Jedes Einzelgrab hat eine Breite von 1,20 m, die des Familiengrabes von 2,40 m.

Die Tiefe der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Friesach festgesetzt.

Im Feld 1 sind die Grabmäler ausschließlich auf den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Fundamenten zu errichten.

Die Urnengräber werden im Feld I und im Feld II angelegt.

Feld I: Urnenschächte, maximale Größe von 1,10 m x 1,40 m inklusive Umrandung.

Feld II: Urnengräber (für Erdbestattung Urnen), Steinhöhe maximal 80 cm, Breite höchstens 60 cm inkl. Sockel, Rabatte vor dem Stein 40 cm; gesamte Grabstellenbreite 1,10 m.

**b) Gestaltung der Grabstätten**

Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten hat längstens binnen sechs Monaten nach einer Beerdigung zu erfolgen, widrigenfalls die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet und begrünt wird.

Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung zu erfolgen. Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das Ausheben von Rasen im gesamten Friedhofsgelände und das Versetzen von Holzeinfassungen.

Vor den Urnengräbern ist die gärtnerische Gestaltung lediglich auf einer Fläche von 40 cm vor der Mauer und in Rasenhöhe gestattet.

Die Errichtung von Einfassungen und Grabkränzen (Ovale, Sterne usw.) bei Grabstätten in den Feldern ist verboten.

Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:

Die Anlage der Grabstätte hat in Rasenhöhe zu erfolgen. Zur individuellen Gestaltung wird eine Fläche vor dem Grabmal von 60 cm x der Grabbreite zur Verfügung gestellt. Der verbleibende Teil ist als Rasenfläche anzulegen. Die Aufschüttung von Grabhügeln ist untersagt. Eine Verlegung von Natursteinplatten ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

**c) Errichtung von Grabmälern**

Für die Errichtung und Änderung von Grabmälern (Grabsteine, Kreuze, Platten) ist bei der Friedhofsverwaltung mittels aufliegenden Formblattes um die Zustimmung anzusuchen.

Bei Grabstätten dürfen Grabmäler die Höhe von 130 cm nicht übersteigen (normale Kreuze 130 cm). Bei filigranen, schmiedeeisernen Anordnungen beträgt die maximale Höhe 170 cm.

Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung werden die Grabmäler von der Friedhofsverwaltung entfernt und gehen unverzüglich in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

**d) Baumbestattung**

Die Beisetzungen erfolgen mittels Biourne um die Trauerweide. Eine Gestaltung der Grabstätte ist nicht gestattet. Je Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

**14. Haftung**

Die Stadtgemeinde Friesach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wen immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

**15. Grabherstellung**

Die Grabherstellungsarbeiten werden durch ein autorisiertes Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde bestimmt wird, durchgeführt und in Rechnung gestellt. Die Preise für das Öffnen und Schließen von Grabstätten sind bei der obgenannten Firma zu erfragen.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

### III. Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 19.12.2023, Zahl: 8170-2/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)**  
**die Indexierung der Verordnung betreffend Friedhofsordnung.**



## STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 817-3/2024 betreffend die Friedhofsordnung.

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG LGBl.Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 105/2022 wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1. **Geltungsbereich**  
Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum und Besitz der Stadtgemeinde Friesach befindlichen Friedhof in der St.-Johanner-Straße in St. Salvator
2. **Verwaltung und Aufsicht**  
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Friesach.
3. **Anlage und Art der Benützung**  
Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 1641/1, 1641/2 und der Baufläche 535, EZ. 370 KG. St. Salvator.
4. **Infrastrukturanlagen**
  - a) Aufbahnhalle mit Toiletten (barrierefrei)
  - b) Ein Abfallplatz
  - c) Parkplätze in ausreichender Anzahl
  - d) Drei Wasserentnahmestellen

#### II. Ordnungsvorschriften

1. **Öffnungszeiten**  
Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.
2. **Verhalten der Friedhofsbesucher**  
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.  
  
Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
  - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
  - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
  - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
3. **Gewerbliche Arbeiten**
  - a) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
  - b) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
  - c) Die Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht gestattet.
4. **Ruhefristen**  
Die Benützungsdauer beträgt für die Gräber 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre.

5. **Bestattungsanlagen**  
Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenaschen (Urnen).
6. **Grabarten**  
Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber, Kindergräber, Einzelgräber, Familiengräber, Urnengräber, Urnennischen und Urnenschächte.  
  
Die Reihen- und Kindergräber werden nach dem bei der Friedhofverwaltung (Stadt-gemeinde Friesach) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.
7. **Größe der Grabstätten**  
Reihengräber sind 2,00 m lang und 1,10 m breit.  
Einzelgräber sind 2,00 m lang und 1,10 m breit.  
Kindergräber sind 1,10 m lang und 0,80 m breit.  
Familiengräber sind 2,00 m lang und 2,50 m breit.
8. **Nutzungsrecht**
- Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
  - Der Erwerb eines Reihen- oder Kindergrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
  - Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
  - Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Pkt. c) beigesetzt werden kann.
  - Das Grabbenutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist
 

für ein Familiengrab.....	EURO	634,92
für ein Kindergrab .....	EURO	211,25
für ein Urnengrab/Urnennische .....	EURO	317,46
für alle übrigen Gräber, je Einzelgrab .....	EURO	317,46
Pauschalkostenersatz für Urnennischen (bei Erstvergabe) je Nische	EURO	266,15
- Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach möglich.
  - Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Über allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten an Grabstätten entscheidet im Berufungswege der Stadtrat.
  - Der Vorkauf von Grabstätten ist möglich, wenn für diese ein Grabmal auf Fundamentstreifen aufgestellt wird.
9. **Übergang des Benützungsrechtes**  
Das Benützungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.
10. **Erlöschen des Benützungsrechtes**
- Das Benützungsrecht erlischt:
    - nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
    - durch Verzicht;
    - durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;
    - durch Entzug des Benützungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
    - wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
  - Aus dem Verzicht auf das Benützungsrecht der Grabstätte oder des Entzuges des Benützungsrechtes vor Ablauf der Benützungsdauer ergibt sich kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits erlegten Gebühr.

- c) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- d) Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand an die Stadtgemeinde Friesach zu übergeben.
- e) Nach Ablauf bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und - soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde - dieselben in einem Sammelgrab beizusetzen.

#### 11. Gestaltung der Grabstätten

Die Gestaltung der Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung erfolgen, widrigenfalls wird die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet.

Die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein; weiters muss die Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instandgehalten und gepflegt werden.

Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und die benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen.

Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

#### 12. Grabmale

Im Friedhof dürfen die neu errichteten Grabzeichen nicht höher als 1,50 m sein. Die Verwendung von Kunststoff und Plastik ist nicht gestattet. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

#### 14. Haftung

Die Stadtgemeinde Friesach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

#### 15. Grabherstellung

Die Grabherstellungsarbeiten werden durch ein autorisiertes Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde bestimmt wird, durchgeführt und in Rechnung gestellt. Die Preise für das Öffnen und Schließen von Grabstätten sind bei der obgenannten Firma zu erfragen.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

### III. Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 19.12.2023, Zahl:8170-2/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)**  
**die Indexierung der Verordnung betreffend Friedhofsordnung.**

f) **Gebrauchsabgabenverordnung**



**STADTGEMEINDEAMT FRIESACH**

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 17.12.2024, Zahl: 920-841/1-2024, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung).

Gemäß § 13 der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl Nr 43/2024 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gebrauchsabgabengesetzes - K-GAbgG, LGBl.Nr.42/1969 in der Fassung LGBl Nr 42/2010, wird verordnet:

**§ 1**

**Ausschreibung**

- (1) Für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes werden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Friesach Gebrauchsabgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindestraßengrund im Sinne des Gebrauchsabgabengesetzes bzw. dieser Verordnung ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

**§ 2**

**Abgabegenstand**

- (1) Der Abgabe unterliegt der Gebrauch
  - a) von öffentlichem Gemeindestraßengrund für andere Zwecke als für Zwecke des öffentlichen Verkehrs und
  - b) öffentlichen Verkehrs und
  - c) des über dem öffentlichen Gemeindestraßengrund befindlichen Luftraumes
  - d) durch bauliche oder sonstige Anlagen.
- (2) Der Abgabe unterliegt insbesondere der Gebrauch durch: Luftschächte, Lichtschächte, Kabelleitungen, Geleise, Lagerungen von Baustoffen, Treibstoffstellen, Vorgärten, Sonnenschutzdächer, Balkone, Ankündigungstafeln, Lichtreklamen, Steckschilder, Automaten, Leitungsmasten, Drahtleitungen und ähnliches.

**§ 3**

**Abgabenschuldner**

Schuldner der Abgabe ist der Besitzer der Anlage.

**§ 4**

**Ausmaß**

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben ist dem in der Anlage enthaltenen Tarif zu entnehmen.

**§ 5**

**Ausnahmen**

- (1) Der Bund, das Land und die Gemeinden sind von der Abgabe befreit.
- (2) Anlagen, die der Versorgung mit Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen, sowie Anlagen, die der Versorgung mit Wärme dienen und auf deren Betreiber die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung zutreffen, gelten nicht als Gegenstand dieser Abgabe.

**§ 6  
Einhebung**

- (1) Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.
- (2) Die Abgabenbehörde hat das Ausmaß der Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

**§ 7  
Fälligkeit**

Die Abgabe für vorübergehenden Gebrauch wird mit 15. des der Beendigung des Gebrauchs folgenden Monats fällig. Im übrigen richtet sich die Fälligkeit nach dem Abgabenbescheid nach § 210 der Bundesabgabenordnung.

**§ 8  
Anmeldung**

Anlagen, die der Abgabe unterliegen, sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens einen Tag vor Beginn der Herstellung beim Bürgermeister anzumelden.

**§ 9  
Strafbestimmungen**

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer die Anmeldung nach § 8 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.
- (2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EURO € 218,00, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu ahnden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 9200/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

## T A R I F

### über Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindestraßengrund (Gebrauchsabgabentarif)

(1)	Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten sowie die Durchführung von Bauarbeiten udgl. für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund	Bei Übersteigen von 2 Tagen EURO € 0,48 für jeden angefangenen Monat.
(2)	Für gedeckte Vorbauten (Veranden udgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske, je angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund	EURO € 1,79 für jeden angefangenen Monat EURO € 17,91 jährlich.
(3)	Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast-, Kaffeehäusern udgl. Für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund	EURO 0,48 für jeden angefangenen Monat
(4)	Für das Aufstellen von Tischen, Ständern udgl. Vor Verkaufslokalen zum Zwecke des Warenverkaufes und zur Warenausstellung für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund	EURO € 0,48 für jeden angefangenen Monat
(5)	Für jeden Öllagertank und angefangene 1000 Liter Nutzinhalt	Jährlich EURO € 4,30
(6)	Für andere Einbauten außer Pkt. 5) Für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund (z.B. Geleise, Schächte)	Jährlich EURO € 1,20
(7)	Für Ankündigungstafeln auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Baublanken, Einfriedungn udgl. (Plakatierungswände) für jeden m <sup>2</sup> der Gesamtfläche	Jährlich EURO € 13,01
(8)	Für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen udgl., je Automat für jede angefangene Breite von 50 cm (ausgenommen Automaten, die vom Haus aus, auf dem sie angebracht sind, betreut und beschickt werden)	Jährlich EURO € 13,01
(9)	Für das regelmäßige Abstellen von a) Personenkraftwagen und Klein-LKW bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie Kleinautobussen bis 10 Sitzplätze, pro Standplatz b) Autobussen zwischen 11 und 30 Sitzplätzen pro Standplatz c) Autobussen über 30 Sitzplätzen, pro Standplatz d) LKW's oder LKW-Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht, pro Standplatz	jährlich EURO € 21,60  jährlich EURO € 43,33 jährlich EURO € 65,05 jährlich EURO € 43,33

(10)	Für Kabelleitungen - ausgenommen Telefonleitungen - sowie für Rohrleitungen je Laufmeter	Jährlich EURO € 0,83
(11)	Für sonstige Benützigungen von öffentlichem Straßengrund für jeden angefangenem m <sup>2</sup> der Grundfläche	täglich EURO € 0,12 monatlich EURO € 2,50 jährlich EURO € 31,15
(12)	Sollten die unter Pkt. 11) angeführten Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, so ist jährlich aliquot der jeweils vom Gemeinderat beschlossene ha-Satz für landwirtschaftliche Flächen anzurechnen.	

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)**  
**die Indexierung der Verordnung betreffend Friedhofsordnung.**

g) Hundeeabgabenverordnung



## STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

### Verordnung

des Gemeinderates Stadtgemeinde Friesach vom 17. 12. 2024, Zahl 920-838/1-2024,  
mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

#### § 1

##### Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Friesach erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeeabgabe.

#### § 2

##### Abgabegenstand

- (1) Der Hundeeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

#### § 3

##### Ausmaß

Die Hundeeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes

bei Wachhunden	EUR 21,58
bei einem Hund in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes	EUR 21,58
sind mehrere Hunde erforderlich - für jeden weiteren Hund	EUR 16,19
bei sonstigen Hunden	EUR 27,08

#### § 4

##### Befreiungen

- (1) Von der Hundeeabgabe ist befreit das Halten von:
  - a) Lawinen- und Personensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
  - c) Hunden in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

#### § 5

##### Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadtgemeinde Friesach“ und eine (fortlaufende) Nummer.

**§ 6  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, ZL. 9200-5/2023, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)  
**die Indexierung der Verordnung betreffend Hundeabgabenverordnung.**

h) Marktstandgebührenverordnung



**STADTGEMEINDEAMT FRIESACH**  
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

---

**KUND M A C H U N G**

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 828/1-2024 mit welchem für die Benützung von Markteinrichtungen in der Stadtgemeinde Friesach privatrechtliche Entgelte festgesetzt werden.

Die privatrechtlichen Entgelte als Vergütung für die mit der Abwicklung der Märkte in Friesach und St. Salvator der Stadtgemeinde Friesach erwachsenden Auslagen werden gemäß § 292 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 130/2024, wie folgt neu festgesetzt:

(1)	für einen Marktstand je lfd. Meter (pro Tag)	EURO	1,78
(2)	für einen gemeindeeigenen Marktstand - Leihgebühr	EURO	11,92

Wirksamkeit: 1. Jänner 2025

Mit Wirksamkeitsbeginn werden alle Beschlüsse, welche die Festsetzung von Marktstandgebühren zum Gegenstande hatten, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker) die Indexierung der Verordnung betreffend Marktstandgebührenverordnung.**

i) Abfallgebührenverordnung



## STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

Zahl: 852/2024-2

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 17.12.2024, Zahl: 852/2024-2, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß 55 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie 55 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2024, Zahl: 852/2024-2 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

#### § 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der zugeteilten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Der Gebührensatz beträgt ab 01.01.2023 je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) im Abholbereich  
je aufgestelltem Müllbehälter

je 120 Liter Müllbehälter	EURO	10,81
je 240 Liter Müllbehälter	EURO	18,80
je 360 Liter Müllbehälter	EURO	26,91
je 1.100 Liter Müllbehälter	EURO	76,56
je 2.500 Liter Müllbehälter	EURO	154,70
je 5.000 Liter Müllbehälter	EURO	308,16
je 120 Liter Biotonne	EURO	11,82
je 240 Liter Biotonne	EURO	21,96

b) im Sonderbereich  
je ausgegebenem Müllsack

je 60 Liter Müllsack	EURO	4,50
----------------------	------	------

#### § 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Die anfallende Abfallgebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben. Sie ist je zu einem Viertel am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 21.12.2022, Zahl: 852/2022-2, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)**  
**die Indexierung der Verordnung betreffend Abfallgebührenverordnung.**

j) Tierkörperentsorgung



**STADTGEMEINDEAMT FRIESACH**  
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

**KUNDMACHUNG**

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 528/2024 mit welchem die Entgelte für die Tierkörperentsorgung im Bauhof der Stadtgemeinde Friesach festgesetzt werden.

Preise für die Entsorgung pro kg sind nach Kategorien abgestuft	EURO/kg
<b>Kategorie 1</b> <small>(gem. VO (EG) 1069/2009 idF VO (EU) 1385/2013 und VO (EG) 999/2001 idF VO (EU) 1396/20106 vom 18.08.2016)</small>	€ 0,65
<b>Kategorie 2</b> <small>(gem. VO (EG) 1069/2009 idF VO (EU) 1385/2013 und VO (EG) 999/2001 idF VO (EU) 1396/20106 vom 18.08.2016)</small>	€ 0,43
<b>Kategorie 3</b> <small>(gem. VO (EG) 1069/2009 idF VO (EU) 1385/2013 und VO (EG) 999/2001 idF VO (EU) 1396/20106 vom 18.08.2016)</small>	€ 0,21

Wirksamkeit: 1. Jänner 2025

Mit Wirksamkeitsbeginn werden alle Beschlüsse, welche die Festsetzung von Tierkörperentsorgungsgebühren zum Gegenstande hatten, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker) die Indexierung der Verordnung betreffend Tierkörperentsorgung.**

k) Kanalgebührenverordnung



## STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 851-1/2024, mit der Kanalbenützungsgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Friesach werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

#### § 2

##### Gegenstand der Abgabe

1. Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
2. Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
3. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
4. Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

#### § 3

##### Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
2. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
3. Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10%

ab dem 01. Jänner 2025 € 135,11 jährlich

#### § 4

##### Benützungsgebühr

1. Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.

2. Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
3. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. (§ 184 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

#### **§ 5**

#### **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10% € 1,91.

#### **§ 6**

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

#### **§ 7**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

1. Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
2. Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag 31. Oktober jeden Kalenderjahres).
3. Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

#### **§ 8**

#### **Teilzahlungen**

1. Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
2. Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
3. Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
4. Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

#### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 8510/2023, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker) die Indexierung der Verordnung betreffend Kanalgebührenverordnung.**

l) Wasseranschlussbeitragsverordnung



**STADTGEMEINDEAMT FRIESACH**  
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 850-2/2024, über die Ausschreibung von Wasseranschlussbeiträgen (Wasseranschlussbeitragsverordnung).

Gemäß § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. Nr. 66/1998 und der §§ 10 und 12 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 107/1997 wird verordnet:

**§ 1**  
Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindegewässerversorgungsanlage Friesach (Versorgungsgebiete: Friesach, St. Salvator, St. Stefan, Zeltschach und Gaisberg) werden Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge, Nachtragsbeiträge) ausgeschrieben.

**§ 2**  
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit

für die GWVA Friesach	1.736,48 EURO
-----------------------	---------------

**§ 3**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 850/2023-2, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)  
**die Indexierung der Verordnung betreffend Wasseranschlussbeitragsverordnung.**



## STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024, Zahl: 850-3/2024,  
mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden  
(Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß § 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß § 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Friesach (Versorgungsgebiete: Friesach, St. Salvator, St. Stefan, Zeltschach und Gaisberg) werden Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

#### § 2

##### Gegenstand der Abgabe

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage gemäß § 1 sind Wasserbezugsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (5) Für die Benützung der gemeindlichen Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.

#### § 3

##### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für bebaute Grundstücke ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt jährlich pro Bewertungseinheit € 52,51 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10%.

**§ 4  
Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühren sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Wasser € 2,03.

**§ 5  
Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für Normalzähler € 28,64 und für Verbundzähler € 208,14.

**§ 6  
Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindefwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

**§ 7  
Festsetzung und Fälligkeit der Wasserbezugsgebühren**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Benützungsgebühren wird der tatsächliche Wasserverbrauch mittels Wasserzähler ermittelt; der Ablesestichtag ist der 31. Oktober jeden Kalenderjahres.
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

**§ 8  
Vorauszahlung**

- (1) Für die Bereitstellungsgebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Für die Wasserbezugsgebühren sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

**§ 9**

**Festsetzung und Fälligkeit der Wasserzählergebühr**

- (1) Die Wasserzählergebühr ist mit den Wasserbezugsgebühren jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

**§ 10**

**Vorauszahlung**

Für die Wasserzählergebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserbezugsgebührenverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 8500/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker) die Indexierung der Verordnung betreffend Wasserbezugsgebührenverordnung.**

n) Wirtschaftshofgebühren



## STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 820/1-2024

Friesach, am 17.12.2024

### K U N D M A C H U N G

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17.12.2024 betreffend die Änderung der Wirtschaftshofgebühren.

Die Wirtschaftshofgebühren lauten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2025 wie folgt:

		EURO
Traktor ohne Fahrer und Zusatzgerät	je Stunde	25,31
Frontlader für Traktor	je Stunde	7,64
Schneepflug für Traktor	je Stunde	12,05
Anhänger/Kipper	je Stunde	7,04
Unimog ohne Fahrer und ohne Zusatzgerät	je Stunde	49,53
Streugerät für Unimog	je Stunde	18,62
Schneepflug für Unimog	je Stunde	14,32
Kehrmaschine (mit Mann)	je Stunde	60,14
Kreissäge	je Stunde	8,83
Kompressor	je Stunde	18,62
Motorbalkenmäher	je Stunde	12,05
Kubota-Traktor ohne Fahrer und ohne Zusatzgerät	je Stunde	16,47
Kubota-Schneepflug	je Stunde	7,64
Kubota-Rasenmäher	je Stunde	7,64
Walze	je Stunde	12,05
Gemeindefahrzeuge	je km	0,44
Aixam	je Stunde	5,50
Arbeiter oder Fahrer	je Stunde	44,63
Notstromaggregat	je Stunde	10,98
Unimog-Kran	je Stunde	15,28
Bagger	je Stunde	15,28
Arbeiter Aushilfen	je Stunde	35,80
Ferialarbeiter, Lehrling	je Stunde	21,96

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker) die Indexierung der Verordnung betreffend Wirtschaftshofgebühren.**

o) Zweitwohnsitzabgabenverordnung

	<b>STADTGEMEINDEAMT FRIESACH</b> A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at
<b>VERORDNUNG</b>	
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 17. Dezember 2024, Zl. 920-842/1-2024, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabenverordnung).	
Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes - K-ZWAG, LGBL. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBL. Nr. 87/2013, wird verordnet:	
<b>§ 1</b> <b>Ausschreibung</b>	
Die Stadtgemeinde Friesach schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.	
<b>§ 2</b> <b>Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe</b>	
(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.	
(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:	
a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m <sup>2</sup>	4,77 Euro,
b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>	10,74 Euro,
c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>	17,91 Euro,
d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>	29,84 Euro.
(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.	
(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.	
<b>§ 3</b> <b>Inkrafttreten</b>	
(1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.	
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zl. 9200/2023, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabenverordnung) außer Kraft.	
Der Bürgermeister:	
Josef Kronlechner	

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)**  
**die Indexierung der Verordnung betreffend Zweitwohnsitzabgabenverordnung.**

Berichterstattung: 1. Vzbgm Uschi Heitzer, AL Mag. Bettina Waidhofer  
Stadtrat: 17. Dezember 2024

Der Verwaltungsvertrag betreffend Marktplatz 18 in St. Salvator endet per 31.12.2024 und soll nun um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Mit dem vorliegenden Nachtrag wurde auch eine Wertsicherungsklausel aufgenommen.

## NACHTRAG zum Verwaltungsvertrag

Die Vertragsparteien, Wohnungseigentumsgemeinschaft Marktplatz 18, 9360 Friesach und GWG Villach kommen wie folgt überein:

- a) Die Vertragsdauer wird um ein weiteres Jahr verlängert, sodass nunmehr das Vertragsverhältnis, das aufgrund des Nachtrages vom 21.11.2023 ansonsten am 31.12.2024 geendet hätte, auf die Dauer eines weiteren Jahres abgeschlossen wird und daher am 31.12.2025 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern es nicht wiederum verlängert werden sollte.

Nachdem die ursprünglich angedachte Vertragsdauer bereits zweimal verlängert wurde wird nunmehr das in Punkt IV. des Verwaltervertrages festgelegte Verwaltungshonorar von € 2.000,00 jährlich valorisiert, wie folgt:

- b) Das Verwaltungshonorar wird nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020) wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Jänner 2024 verlautbarte Indexzahl. Die Indexanpassung erfolgt jährlich (somit auch für den Fall das das Vertragsverhältnis neuerlich verlängert werden sollte) mit der für Jänner verlautbarten Indexzahl, erstmals somit mit Jänner 2025. Der sich daraus ergebende Fehlbetrag ist binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe durch die GWG Villach zu bezahlen. Sollte sich ein Minderbetrag ergeben, so würde eine Gutschrift zu erfolgen haben.

Sämtliche übrigen Vereinbarungen des seinerzeit abgeschlossenen Verwaltungsvertrages bleiben hingegen unverändert aufrecht.

Datum, Ort

Stadtgemeinde Friesach

Datum, Ort

GWG Villach

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Verlängerung des Verwaltungsvertrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem vorliegenden Nachtrag zum Verwaltungsvertrag die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, R. Kampl, St. Pachler, I. Buggelsheim, L. Kernmayer, H. Groicher, N. Orasch, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, H. Wachernig, R. Galler, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Reif, E. Grün, J. Kreuzer, H. Wastian, M. Möller, O. Liechtenecker)**  
**den Nachtrag zum Verwaltungsvertrag betreffend Marktplatz 18 in St. Salvator.**

<b>Selbstständige Anträge gemäß § 41 Abs 3 K-AGO</b>
--

Die Gemeinderatsmitglieder Ewald Grün, Markus Möller, Jaqueline Kreuzer und Gernot Wispichler haben nachstehenden Antrag eingebracht:

Neue Volkspartei Friesach  
Gemeinderatsfraktion



An den Gemeinderat  
der Gemeinde Friesach

Friesach, am 12. Dezember 2024

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen lt. § 41 Abs. 3 der K-AGO den selbständigen Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für den Burgbau und den regionalen Tourismus inkl. eines Umsetzungsplanes

Begründung:

Die Entwicklung des Burgau Tourismus, wie der Tourismus in Friesach und der Region ist auf Grund vieler Ursachen stagnierend. Um dem sinkenden Interesse des Tourismus entgegenzuwirken und dem Burgbau wie dem regionalen Tourismus Chancen zu einer nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen, ist es notwendig, dass sich die Stadt und ihre Vertreter\*innen gemeinsam auseinandersetzen, wohin die Stadt mit dem Burgbau und dem Tourismus gehen will.

Dazu ist es notwendig eine gemeinsame Vision/Mission (bereichsübergreifende Ressorts) mit Zielen und verbindlichen Maßnahmen zu entwickeln und zu beschließen, deren Umsetzung im Rahmen der verantwortlichen Ressorts (Stadträte), des Kontrollausschusses evaluiert wird und dem GR jährlich präsentiert wird. Die Entwicklung des Konzeptes kann nur von den verantwortlichen der Stadt entwickelt werden, da es um unsere Stadt geht und nicht um die Verwirklichung Ideen von externen Beratern.

Die Zusammenarbeit mit der Region Mittelkärnten ist in der Umsetzung des Konzeptes naheliegend und sollte im Konzept berücksichtigt werde.

Mit diesem Konzept, das öffentlich bekannt gemacht und beworben wird, wird eine Basis geschaffen, welche jungen Touristischen Unternehmer\*innen (Gastwirten\*innen, Pensionen, Hotels, Kulturveranstaltungen, ...) eine Aussicht auf eine positive Entwicklung der Stadt und Region bieten und damit der Entwicklung des regionalen Tourismus eine Chance bietet.

Die aktuelle Situation des Burgbaues und Tourismus ist konstant niedrig bis stagnierend, was eine weitere Schließung von Tourismusbetrieben zur Folge haben wird. Damit ist die Erstellung eines Konzeptes für die Zukunft des Burgbaus und des

Neue Volkspartei Friesach  
Gemeinderatsfraktion



regionalen Tourismus der Grundstein für die nachhaltige  
Entwicklung unserer Stadt und Region (Tourismus, Gewerbe,  
Bewohner)

Friesach, 12. Dezember 2024

Stadtrat Ewald Grün

Gemeinderat Gernot Wispichler

Gemeinderätin Jaqueline Kreuzer

Gemeinderat Markus Möller

Der Vorsitzende verliert den Antrag und weist ihn dem Tourismusausschuss zur weiteren Bearbeitung zu.

Die Gemeinderatsmitglieder StR Ing. Helmut Wachernig, Mag. Stefan Hundsbichler, Christoph Neuwirther und Robin Reif haben nachstehenden Antrag eingebracht:



An den  
Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach  
Fürstenhofplatz 1  
9360 Friesach

Gemeinderatssitzung am 17.12.2024

**Antragsteller:** Die Freiheitlichen in Friesach – Liste Helmut Wachernig  
STR Ing. Helmut Wachernig , GR Mag. Stefan Hundsbichler,  
GR Christoph Neuwirther und GR Robin Reif

**Betreff:** Innenstadtbelebung „Ideenwerkstatt“– endlich Umsetzen!?

**SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG  
GEM § 41 K-AGO**

1 – fach

---

1 von 3

Die Freiheitlichen in Friesach – Liste Helmut Wachernig stellen durch die umseits bezeichneten Gemeinderatsmitglieder, in Zuge der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Friesach am 17.12.2024 nachstehenden

## **SELBSTSTÄNDIGEN ANTRAG**

und führen wie folgt aus:

Im Rahmen der Ideenwerkstatt zur Belebung der Innenstadt wurden zahlreiche Projekte entwickelt und in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung erhoben. Diese Projekte zielten darauf ab, die Attraktivität und Lebensqualität unserer Innenstadt zu steigern und diese im Ergebnis zu beleben. Festzuhalten ist jedoch, dass nicht „alle“ vorgeschlagenen Projekte umgesetzt wurden bzw. überhaupt eine Umsetzung erwägt wurde.

Die Ideenwerkstatt hat wertvolle Vorschläge hervorgebracht, die das Potenzial haben, unsere Innenstadt zu einem lebendigeren und attraktiveren Ort zu machen. Eine Erhebung der Umsetzbarkeit dieser Projekte ist notwendig, um sicherzustellen, dass wir diese Potenziale nicht ungenutzt lassen.

Es ist wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, warum bestimmte Projekte bisher nicht umgesetzt wurden. Eine Erhebung der Gründe für die bisherige Nicht-Umsetzung schafft Transparenz und ermöglicht es, Hindernisse zu identifizieren und zu überwinden.

Die Ideenwerkstatt war ein Beispiel für Bürgerbeteiligung. Indem wir die Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Projekte prüfen, würdigen wir das Engagement der Friesacher Bevölkerung.

Aus diesen Gründen wird gestellt der

## ANTRAG

Nach Zuweisung an den zuständigen Ausschuss möge dieser, im ersten Vierteljahr 2025, die Ideen aus der Aktion „Ideenwerkstatt – Innenstadtbelebung“ erneut prüfen und veranlassen, dass Projekte umgesetzt werden.

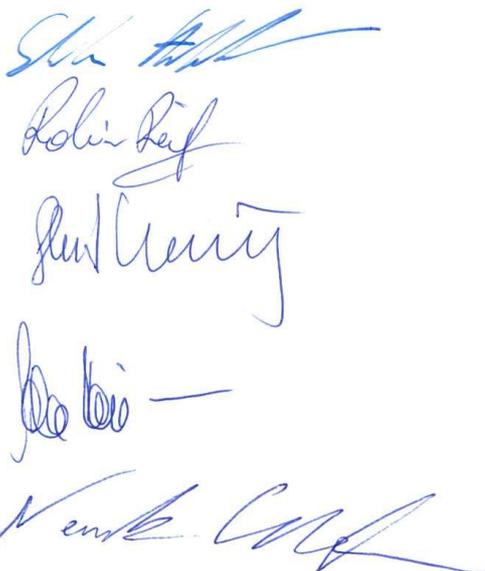
Friesach, 17.12.2024

STR Ing. Helmut Wachernig

GR Mag. Stefan Hundsbichler

GR Christoph Neuwirther

GR Robin Reif



The image shows five handwritten signatures in blue ink, arranged vertically. From top to bottom, they correspond to the names listed on the right: Helmut Wachernig, Stefan Hundsbichler, Christoph Neuwirther, Robin Reif, and an additional name (likely the proposer) whose name is not explicitly listed but appears to be 'Neuwirther' based on the signature's structure.

Der Vorsitzende verliert den Antrag und weist ihn dem Innenausschuss zur weiteren Behandlung zu.

Die Gemeinderatsmitglieder StR Ing. Helmut Wachernig, Mag. Stefan Hundsbichler, Christoph Neuwirther und Robin Reif haben nachstehenden Antrag eingebracht:



An den  
Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach  
Fürstenhofplatz 1  
9360 Friesach

Gemeinderatssitzung am 17.12.2024

**Antragsteller:** Die Freiheitlichen in Friesach – Liste Helmut Wachernig  
STR Ing. Helmut Wachernig, GR Mag. Stefan Hundsbichler,  
GR Christoph Neuwirther und GR Robin Reif

**Betreff:** Betriebsansiedlung – McDonalds und weitere Unternehmen

## **SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG**

### **GEM § 41 K-AGO**

1 – fach

Die Freiheitlichen in Friesach – Liste Helmut Wachernig stellen durch die umseits bezeichneten Gemeinderatsmitglieder, in Zuge der Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Friesach am 17.12.2024 nachstehenden

## **SELBSTSTÄNDIGEN ANTRAG**

und führen wie folgt aus:

Der zuständige Ausschuss wird sich tiefgreifend mit dem Thema der Betriebsansiedlung auseinander zu setzen haben und konkret das Unternehmen McDonalds anzusprechen haben, sowie weitere mögliche interessierte Unternehmen zu erheben und zu kontaktieren. Es gilt die Stadtgemeinde Friesach aktiv zu vermarkten, den Leerstand zu füllen um in Zukunft konkurrenzfähig zu bleiben.

Sollte sich die Stadtgemeinde Friesach nicht entschließen können den Fokus auf Betriebsansiedlung zu legen, so wird unsere schöne Stadt weiterhin massiv von Abwanderung betroffen sein und können wir nur zusehen wie die Stadtgemeinden in unserer näheren Umgebung uns meilenweit abhängen. Festzuhalten ist, dass es genug gewerblichen Leerstand bzw. Grundstücksfläche zu füllen gibt.

Aus diesen Gründen werden gestellt die

## **ANTRÄGE**

1. Der Antrag möge dem Ausschuss für **Umweltschutz, Wasser, Kanal und Wirtschaftsangelegenheiten zugewiesen werden;**

2. Der für Betriebsansiedlung zuständige Ausschuss möge in explizit dafür angesetzten Ausschusssitzungen mit McDonalds im Namen der Stadtgemeinde Friesach Kontakt aufnehmen, sowie in gleicher Sitzung weitere mögliche interessierte Unternehmen erheben und kontaktieren.

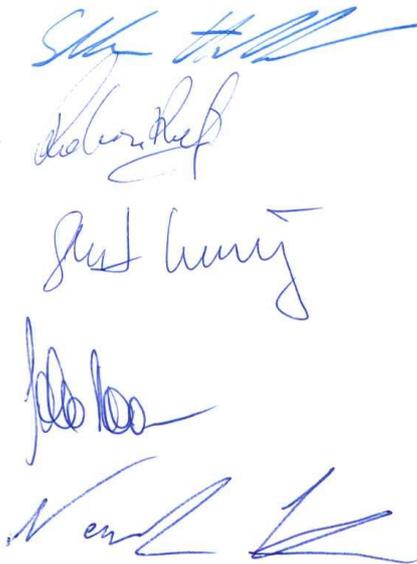
Friesach, 17.12.2024

STR Ing. Helmut Wachernig

GR Mag. Stefan Hundsbichler

GR Christoph Neuwirther

GR Robin Reif



Der Vorsitzende verliert den Antrag und weist ihn dem Wirtschaftsausschuss zur weiteren Behandlung zu.

15.	<b>Berichte</b>
-----	-----------------

Bürgermeister Kronlechner:

Der **Kärntner Bildungsbaufonds** hat mitgeteilt, dass die verbleibenden Fondsmittel für die Bedienung der bereits bestehenden Förderbindungen benötigt werden und daher das Projekt der Stadtgemeinde Friesach und des Schulgemeinerverbandes St. Veit an der Glan Land „BZ Friesach - Erw. NaWi-Raum“ nicht in den Förderplan aufgenommen werden konnte.

Beim **Rüsthause Friesach** wurde der Architekt nun beauftragt eine genaue Kostenrechnung zu erstellen. Das Projekt kann für die Stadtgemeinde Friesach nur ermöglicht werden, wenn der Fonds der Forstveranlagung aufgelöst wird und das Land Kärnten einen großzügigen Zuschuss genehmigt.

Im kommenden Jahr wird es in Friesach eine Neuerung geben. Eingeführt wird die **Cities App**. Diese können sich alle Besitzer:innen von Smartphones herunterladen und werden sodann digital über alle Neuigkeiten in der Gemeinde informiert. Die Stadtzeitung wird mit Juni 2025 eingestellt.

Friesach nimmt im kommenden Jahr an der Aktion **Pop up Store** teil. Informationen erhält man auf der Website.

Ewald Grün:

Die **Wasserproben** haben in Friesach beste Ergebnisse gebracht.

Seit Kurzem gibt es einen **Teilungsplan für Friesach Nord**.

Es folgen die Weihnachtswünsche der Fraktionen.

16.	<b>Stellenplanverordnung 2025</b>	nicht öffentlich
-----	-----------------------------------	------------------

Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.30 Uhr.

Schriftführerin	Protokollfertiger	Bürgermeister/Vorsitzender
AL Mag. Bettina Waidhofer	Natalie Orasch - SPÖ	Bgm Josef Kronlechner
	Christoph Neuwirther - FPÖ	